

Oberalm, am

19.05.2015/Ho

A-5411 Oberalm Halleiner Landesstraße 51 Telefon: 06245-80735- 0 Telefax: 06245-80735-77 E-Mail: gemeinde@oberalm.at www.oberalm.at DVR 0433888 UID: ATU59631777

KUNDMACHUNG

Aktenzahl: ZEN/4287/2015



Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 07.05.2015 nachstehende

Verordnung Stellplatzabgabe für nicht errichtete oder zur Verfügung stehende Stellplätze

beschlossen.

Rechtsgrundlage: § 39c Salzburger Bautechnikgesetz - BauTG

\$1

Die Marktgemeinde Oberalm hebt auf Grundlage der Ermächtigung des § 39c (1) BauTG eine Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze ein.

\$2

Die Ausgleichsabgabe wird einmalig für jeden Stellplatz, der von der sich aus § 39b BauTG ergebenden Mindestzahl nicht hergestellt wird oder gemäß § 39b (7) BauTG nicht zur Verfügung steht, erhoben, wobei bei Änderungen von Bauten oder ihres Verwendungszweckes die Ausgleichsabgabe nur für jene Stellplätze eingehoben wird, die vom allenfalls erhöhten Bedarf an Stellplätzen nicht geschaffen werden.

Die Höhe der Ausgleichsabgabe je Stellplatz wird mit € 8.750,00 festgesetzt.

54

Die Ausgleichabgabe ist dem Bauherrn bei Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung vorzuschreiben.

\$5

Diese Verordnung wurde von der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Oberalm in ihrer Sitzung am 07.05.2015 beschlossen und tritt mit dem nach Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Oberalm, am 19.05.2015

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister:

Dr. Gerald Dürnberger

Verteiler:

- 1 . Amtstafel vom 20.05.2015 bis 03.06.2015 (14 Tage)
- 2 . Salzburger Landesregierung (gemäß § 79 Abs 5 Sbg.GdO 1994)
- 3. www.oberalm.at (elektronische Amtstafel)
- 4 . Bauamt